**Zukunft 2.0 e.V.**

Mit Zuversicht nach vorn blicken…

# Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung……3
2. Leitbild……3
2.1 Verhaltenskodex……4
3. Risikoanalyse…… 6
4. Prävention und Information…… 11
5. Sexualpädagogisches Konzept…… 13
6. Rehabilitationsverfahren…….. 16
7. Partizipation und Beschwerdemanagement……16

## 1. Einführung

Junge Menschen sind Grundrechtsträger - diese Formulierung soll sensibilisieren und die jungen Menschen in ihrer Rechtsstellung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe stärken.
Junge Menschen als Grundrechtsträger anzuerkennen bedeutet, ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, zum Ausgangspunkt jedes pädagogischen Zugangs und Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Die starken und positiven Impulse des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 10. Juni 2021 stellen besonders in den Bereichen des Kinderschutzes und der Trägerzuverlässigkeit neue Maßstäbe und hohe Anforderungen an das Leistungssystem im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Wir sind uns bewußt, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Leben der jungen Menschen einen wichtigen und bedeutsamen Platz einnehmen. Die vielfältigen Entwicklungsaufgaben, wie zum Beispiel die Entwicklung einer eigenen Identität, der Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen und dem Umgang mit Sexualität, prägen diesen wichtigen Lebensabschnitt. Um sich diesen Entwicklungsaufgaben zu stellen und sie erfolgreich bewältigen zu können, brauchen junge Menschen Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit entfalten, eigene Fähigkeiten und Begabungen erproben und andere junge Menschen kennenlernen können. Diese Lebensräume müssen den Jugendlichen Schutz vor jeglicher Art von Gewalt bieten, Grenzachtung und grenzwahrenden Umgang als auch die Reflexion des Umgangs mit Grenzen und die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung umfassen. Gleichzeitig sollen tragbare und funktionierende Konzepte und Handlungsrichtlinien dazu beitragen, die Analyse von Gefährdungssituationen sowie das Eingreifen bei Vorfällen von Gewalt jeglicher Art zu professionalisieren.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir als Träger unserer hohen Verantwortung nachkommen, die Hilfe- und Schutzprozesse professionell und umfassend umzusetzen, stetig zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuschreiben und damit für die Sicherung der Rechte und des Wohls unserer Bewohner Sorge tragen.

## 2. Leitbild

Wir wollen den jungen Menschen, die in unserer Einrichtung untergebracht werden, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, religiösen Bindung und ethnischen Zugehörigkeit, Bedingungen bieten, die für ihr Aufwachsen Schutz, Sicherheit und Wohlbefinden garantieren. Unsere Einrichtung soll als sicherer Ort ihrer Persönlichkeitsentwicklung erfahren werden, in denen ihnen Mut gemacht wird, offen zu reden und in der die Etablierung einer offenen Kommunikationskultur dazu beiträgt, dass sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wohlfühlen und erlebte Grenzverletzungen offen angesprochen werden können. Wir tragen Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen junge Menschen vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen.

Wir sind der Überzeugung, dass ein auf Wertschätzung, Achtung und Respekt begründetes Menschenbild, die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen positiv beeinflussen kann und eine Kommunikationskultur auf Augenhöhe fördert.

Gelingende Beziehungen zu Jugendlichen sind dabei die zentrale Basis der pädagogischen Arbeit. Sie begründen eine Atmosphäre des Vertrauens und bilden die Grundlage dafür, dass Jugendliche umfassend in ihrem Entwicklungsprozess unterstützt werden können, sich aktiv beteiligen und ihre Rechte kennen und nutzen lernen.

Wir klären auf und vermitteln demokratische Werte für das Zusammenleben in einer sozial, kulturell, ethnisch und religiös vielgestaltigen und sich differenzierenden Gesellschaft und die Ausbildung von gegenseitiger Anerkennung und Respekt für unterschiedliche sexuelle Neigungen sowie Formen des Zusammenlebens. Wir wollen die persönlichen Rechte von jungen Menschen stärken und schützen, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten nutzen und ausbauen, den Schutz vor Gewalt und Gefährdung jeglicher Form erhöhen und damit einen sicheren Rahmen für den Übergang in eine selbstbestimmte, verantwortungsbewusste und solide Lebensphase ermöglichen.

## 2.1 Verhaltenskodex

Für das gelingende Miteinander im pädagogischen Arbeitsalltag ist der gemeinsam erarbeitete Verhaltenskodex eine für alle MitarbeiterInnen verbindliche Orientierungshilfe und bietet Handlungssicherheit. Dies setzt vor allem einen Konsens im Teamgefüge, bezüglich der Wertevermittlung, Haltung und der Kultur des Miteinander voraus, für den das Leitbild die Grundlage bildet und ebenso fortgeschrieben und hinsichtlich Qualität und Professionalität angepasst werden soll.

Derzeit umfasst der Verhaltenskodex folgende Inhalte:

- Wir wollen die uns anvertrauten Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- Der Umgang mit den Jugendlichen wird so gestaltet, dass individuelle Grenzen nicht überschritten und die individuellen Grenzempfindungen ernst genommen und nicht abgewertet werden. Einzelne Jugendliche und junge Erwachsene werden nicht bevorzugt oder benachteiligt sondern gleichbehandelt.
- Wir achten in unserer Kommunikation innerhalb des Kollegiums ebenso wie mit den Jugendlichen auf wertschätzende, respektvolle und (dem Sprachniveau und den Bedürfnissen des Gegenübers) angepasste Wortwahl. Abfällige Bemerkungen oder Beleidigungen werden nicht toleriert. Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder non-verbales Verhalten.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen und die Privatsphäre der Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies beinhaltet auch den Umgang mit digitalen Medien. Bei allen Veröffentlichungen (z. B. Foto-, Video- oder Tonmaterial) ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des jungen Menschen oder der Erziehungsberechtigten einzuholen.

- Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

- In unserer Rolle als MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

- Geschenke dürfen von erwachsenen Personen in der Einrichtung nicht genutzt werden, um den Beziehungsaufbau zu einem jungen Menschen zu unterstützen.

- Bei geschlechtsgemischten Ausflügen mit Übernachtungen ist ein gemischt- geschlechtliches Team dabei. Übernachtungen in getrennten Zimmern oder Zelten (männlich, weiblich, divers). Die Jugendlichen übernachten nicht in den Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

- Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

- Grundlage der Nutzung des Verhaltenskodex ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungs-erklärung die derzeit folgende Inhalte umfasst:

- Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Einrichtung ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

- Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Jugendlichen.
- Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutz-befohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten jungen Menschen.

- Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten jungen Menschen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
- Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
- Ich nehme Kritik an und kann sachlich damit umgehen und bin bereit mich stetig weiterzuentwickeln und zu bilden.
- Ich achte auf meine eigene körperliche und emotionale Gesundheit, erweitere meine eigene Resilienzfähigkeit und nehme dazu trägerinterne und externe Unterstützung, wie beispielsweise Supervision, an.

- Ich arbeite auf der Basis der pädagogischen Grundhaltung und der im Leitbild verankerten Haltung des Trägers.
- Ich erweitere stetig mein Fachwissen, teile dieses kollegial und setze es entsprechend den Handlungsgrundlagen im Verhaltenskodex um.

Zur Fortschreibung und Anpassung der Inhalte des Verhaltenskodex wird einmal monatlich im Team fehlerfreundlich und kollegial beraten. Die Ergebnisse der Beratungen werden halbjährlich zusammengefasst und münden in eine jährliche Fortschreibung des Verhaltenskodex. Dies gilt ebenso für die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben die Möglichkeit der Beteiligung an der Fortschreibung des Verhaltenskodex und werden in den entsprechenden Gremien (Gruppengespräche) darüber informiert und aufgefordert. Die Ergebnisse der Gruppengespräche fließen in die Fortschreibung und Anpassung des Verhaltenskodex ein. Der Verhaltenskodex ist gut sichtbar in der Einrichtung veröffentlicht.

## 3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Basis unseres Schutzkonzeptes dar und beschreibt die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche unserer Einrichtung, um die entsprechenden - potenziell gefährdenden Stellen aufzudecken und zum klären, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen erforderlich sind, um die jungen Menschen in unserer Einrichtung bestmöglich zu schützen. Neben räumliche Gegebenheiten, werden Haltung und Verhalten von Mitarbeitenden, pädagogische Konzepte und Fortbildungen thematisiert. Die Risikoanalyse unterliegt der ständigen Anpassung und Fortschreibung, da sich Gefährdungssituationen aus dem Alltag ergeben können, die trotz umfangreicher Analyse im Vorfeld nicht absehbar gewesen waren. Die Risikoanalyse und deren Fortschreibung ist monatlich (und bei Bedarf häufiger) wiederkehrendes Thema in der Dienstbesprechung. Die nachfolgende Inhalte müssen deshalb als Arbeitspapier verstanden werden, da aufgrund der Neugründung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine ausführliche Erhebung stattfinden kann. Zur (ersten) Analyse sind folgende Kriterien herangezogen worden:

<u>Räumliche Aspekte der Einrichtung:</u>

I. Ebenerdiges, einstöckiges Objekt ohne abschließbaren Vorgarten bedeutet leichten Zugang für Unbefugte. Leichte Einsehbarkeit in die Räumlichkeiten, aufgrund der Fensterhöhe.

Maßnahmen:

- Eingansgtüren sind von außen mit Knaufen gesichert, so dass auch ohne Abschließen mit einem Schlüssel kein Zugang ohne diesen möglich ist.
- Klare und festgelegte Abläufe zu einrichtungsfremden Besuchen, verankert in der Hausordnung
- Sichtschutz an Fenstern und Türen gewährleisten das Wahren der Privatsphäre der jungen Menschen und vermitteln ein Gefühl der Gemütlichkeit und somit des Wohlbefindens in den Räumlichkeiten der Einrichtung.
- Information über den Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung mit Standortangaben an die örtliche Polizei mit der Bitte um Beachtung bei nächtlichen Streifenfahrten.

II. Zutritt einrichtungsfremder Personen

Maßnahme: Externen Personen, wie beispielsweise Handwerkern, Nachhilfelehrern, Freunden oder Bekannten der jungen Menschen, nur Zutritt und Anwesenheit im Beisein eines Betreuers gewährt. Bei Besuchen von minderjährigen Bekannten und Freunden wird die Erlaubnis der Sorgeberechtigten eingeholt.

III. Gefahr durch Brände, Sturmschäden, Explosionen, Wasserrohrbrüchen, Stromausfällen

Maßnahmen: Die jungen Menschen werden bei Aufnahme über mögliche Gefahren in Zusammenhang mit dem Gebäude informiert und über Verhalten und Handlungsabläufe (geordnetes Verlassen des Gebäudes, Information an Rufbereitschaft, Absetzen von Notrufen, etc.) belehrt. Halbjährlich findet für Bewohner und Mitarbeiter eine Brandschutzschulung mit der ortsansässigen Feuerwehr statt, die beispielsweise das Löschen von Fettbränden, das Verhalten im Brandfall, Wasser-, Explosions- und Sturmschäden (inkl. Brandschutzübung) beinhaltet.

Mindestens ein Mitarbeiter ist ausgebildeter Brandschutzhelfer und vermittelt entsprechendes Fachwissen an Kollegen. Ausnahmslos alle MitarbeiterInnen sind ausgebildete betriebliche Ersthelfer.

IV. Einbrüche oder Anschläge, das Einschlagen von Scheiben.

Maßnahmen: Sensibilisieren der Nachbarschaft durch Kennenlernaktivitäten, wie beispielsweise Briefe an die Nachbarn mit Vorstellung der Einrichtung und des Personals und dem zur Verfügung stellen von Telefonnummern der Leitung und des Rufbereitschaftsdienstes.

Rufnummern der Betreuer bzw. Rufbereitschaft, der Polizei und der Feuerwehr in sind sichtbar und zugänglich in jedem Wohnbereich angebracht.

Bei Einzug und in Gruppengesprächen finden Belehrungen bezüglich Fluchtwegen und Schutzbereichen statt.

<u>Aspekte bezüglich der Zielgruppe:</u>

I. Aus unserer Erfahrung, stellt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Nachtsituation oft ein Gefahrenpotenzial hinsichtlich des persönlichen Sicherheitsempfindens dar. Durch Dunkelheit und fehlende Ablenkung durch das Tagesgeschehen und die Abwesenheit der Betreuer in den Nachtzeiten, kann es zu Angstsituationen kommen.

Maßnahmen: Nachtlichter in Fluren und Bewohnerzimmern, ständig verfügbares WLAN und ein Festnetztelefon zur Kontaktaufnahme mit dem Rufbereitschaftsdienst, gut sichtbar angebrachte Telefonnummern für Notfallsituationen. Hinreichende Belehrung zum Absichern des Objektes am Abend (Abschließen, Sichtschutz).

II. Selbst- oder Fremdgefährdendes Verhalten / Verlust der Impulskontrolle

Maßnahmen: Wenn möglich, schnellstens das Verhalten beenden (beispielsweise durch Entfernen gefährlicher Gegenstände, Ablenkung oder Trennung von mehreren Beteiligten), Zuhilfenahme von zuständigen Ansprechpartnern wie beispielsweise Polizei, Notruf, Rufbereitschaft, KollegInnen. Sicherung der mittel- und unmittelbar betroffenen Jugendlichen, beispielsweise durch räumliche Trennung; physische und psychische Entlastung und Betreuung der Beteiligten (Deeskalation und/ oder Einzelzuwendung); Maßnahmen zur Eindämmung des Schadens bzw. zur Vermeidung einer Eskalation; Nutzung der einrichtungsbezogenen Handlungrichtlinien und Verfahrensabläufe gemäß Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Teltow Fläming gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
Grundsätzlich sind bei jeder Art von Vorkommnis die Leitung bzw. die Vertretungsperson sowie gemäß § 47 SGB VIII die Einrichtungsaufsicht im MBJS zu informieren.

Die Nachbearbeitung eines entsprechenden Vorfalls umfasst die detailgenaue Dokumentation des Vorkommnisses, die Auswertung, ggf. mit den zuständigen Behörden bzw. Adressaten (dies beinhaltet auch die Jugendlichen). Weiterhin sollte im Zuge der Aufarbeitung der Nutzen für die Prävention Priorität haben und entsprechende Anpassungen im bestehenden Konzept vorgenommen werden. Die Einbeziehung der Jugendlichen und der offene Umgang mit Krisen, können zu einem erweiterten Vertrauensverhältnis innerhalb der Gruppe führen.

III. Verdacht auf Gefährdung eines jungen Menschen durch psychische oder physische Gewalt zwischen Minderjährigen, Gewalt gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte, Gewalt gegen Personal durch BewohnerInnen, Vernachlässigung, etc..

Maßnahme: Besorgniserregende Beobachtungen und / oder Information bewusst machen und die wesentlichen Informationen dokumentieren. Ein Dokumentationsbogen dient einer ersten Aufnahme der Situation und hilft, das Gehörte oder Beobachtete zu sortieren und zu strukturieren. Honorarkräfte und Ehrenamtliche informieren zusätzlich eine pädagogische Fachkraft oder alternativ eine Leitungskraft. Bei der Ersteinschätzung werden die wahrgenommenen Beobachtungen daraufhin geprüft, ob sie Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Jugendlichen darstellen. Bei einer kollegialen Beratung sollen die Personen zusammenwirken, die mit dem jungen Menschen in Kontakt stehen. Es nimmt mindestens eine pädagogische Fachkraft oder eine Leitungskraft des Trägers teil.
Es werden die Verfahrensabläufe gemäß Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Teltow Fläming gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung genutzt und umgesetzt.

IV. Sexualisierte Gewalt unter Bewohnern der Einrichtung

Maßnahmen: Verhalten beenden. Mit dem betroffenen Jugendlichen sprechen: Nachfragen, was geschehen ist, glauben, mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war, versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.

Mit dem übergriffigen Jugendlichen sprechen: Konfrontieren mit Aussagen des anderen jungen Menschen, nicht diskutieren, mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet.
Dokumentation des Vorfalls - Gehörtes, das Gesehenes oder Berichtetes, eigene Vermutungen und geplante Schritte. Konkrete Unterscheidung von Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen. Information an die Leitung der Einrichtung oder des Trägers. Weiterleitung der Information an zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes und ggf. Vormund und / oder Eltern.
Handlungsleitfaden der Einrichtung nutzen zur Einschätzung des weiteren Handlungsverlaufs (beispielsweise unter Beachtung des Alters des Jugendlichen, dem Wunsch der/des Betroffenen oder der Schwere des Übergriffs. Weiterführende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Jugendamt. Meldung gemäß § 47 SGB VIII an die Einrichtungsaufsicht im MBJS.

V. Sexualisierte Gewalt durch digitale Medien

Die Nutzung digitaler Medien gehört mittlerweile zum Alltag der meisten Jugendlichen in Deutschland dazu. Durch die intensive Nutzung digitaler Medien im Jugendalter verschieben sich auch viele Themen junger Menschen, zum Beispiel der Ausdruck und Umgang mit der eigenen Sexualität, in den digitalen Raum, wie beispielsweise das Senden und Empfangen selbstproduzierter freizügiger Fotos über das Internet oder das Versenden und Empfangen von Textnachrichten mit explizit sexuellem Inhalt. Geschieht dies unfreiwillig oder nicht einvernehmlich oder werden freizügige Bilder online gestellt und gegen den Willen von Betroffenen verbreitet oder Betroffene gar erpresst, handelt es sich um eine Form sexualisierter Gewalt. Derartige Vorfälle können eine Reihe negativer Konsequenzen nach sich ziehen, wie zum Beispiel Mobbing, oder negative Auswirkungen auf die schulische oder berufliche Laufbahn der Jugendlichen.

Maßnahmen: In dem Fall, dass Jugendliche, explizite Inhalte unfreiwillig und/oder gegen den Willen von Betroffenen zugeschickt bekommen, sollten diese gelöscht und in keinem Fall weiterverbreitet werden. Unter Umständen kann es hier auch notwendig sein, rechtliche Schritte einzuleiten.
Wir nutzen das Portal www.klicksafe.de zur Aufklärung und Präventionsarbeit (auch im Bereich des sog. Cyber-Grooming - dem Anbahnen sexualisierter Gewalt durch die Kontaktaufnahme mit Minderjährigen und weiteren Themen wie Umgang und Erkennen von Fake-News und digitaler Abhängigkeit, etc.).

<u>Aspekte bezüglich der Mitarbeitenden:</u>

I. Fehlendes Fachwissen, eingeschränkte Selbstreflexion oder eine destruktive Kommunikationskultur innerhalb der Belegschaft können starke Risikofaktoren hinsichtlich des Schutzes von Jugendlichen sein. Hoheitswissen, nicht abgesprochene Alleingänge einzelner Kollegen oder das Zuwiderhandeln vereinbarter Handlungsrichtlinien können das gesamte Teamgefüge lähmen und eine sachliche und aufrichtige Zusammenarbeit verhindern.

Maßnahmen:

Durch gezielte Schulungen und Fortbildungen der MitarbeiterInnen soll eine kontinuierliche Erweiterung der Kompetenzen im Bereich des Gewaltschutzes von Jugendlichen herbeigeführt werden. MitarbeiterInnen sollen so stetig sensibilisiert werden, Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe zu erkennen und entsprechend zu handeln. Auch die Selbstverpflichtungserklärung, das Einfordern von aktuellen Führungszeugnissen der Mitarbeiter und die verpflichtende Selbstauskunft zu § 72a SGBVIII sind Bestandteil der Risikoanalyse und werden als Schutzinstrument verstanden.

Gleichzeitig muss seitens der Leitung eine Vorbildfunktion eingenommen werden. Kommunikation, Vertrauen, achtungs- und respektvoller Umgang auf Augenhöhe, das Anerkennen der Individualität der Mitarbeiter und das Ernstnehmen und Zuhören ebenjener, sollten die Grundlagen des Handelns und Verhaltens auf Leitungsebene sein und soll zu einer offenen, angstfreien Kommunikations- und Feedback-Kultur beitragen. Moderne Mitarbeiterführung und kontinuierliche Weiterentwicklung in Persönlichkeit und Fachlichkeit bei Leitung und MitarbeiterInnen gleichermaßen, liegen einem funktionierenden Team zu Grunde. Dies bezieht auch nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des Trägers mit ein. Die entsprechenden Materialien, wie das Schutzkonzept und dazugehörige Handlungsrichtlinien und -anweisungen, sind den Mitarbeitern bekannt und leicht zugänglich. Die Leitung reagiert adäquat auf angesprochene Probleme: lösungsorientiertes Handeln und der Wille, Fehler als Chance für Weiterentwicklung und Professionalisierung anzuerkennen sind hierbei Ausgangspunkt.

## Neueinstellungen / Umgang mit Bewerbungen

Maßnahmen: Informationen über das institutionelle Schutzkonzept in der Stellenausschreibung kann zu einem klaren Bild des Selbstverständnisses des Trägers, dessen Haltung und Wertvorstellungen beitragen. Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird darauf geachtet, ob

- die äußere Form und die Vollständigkeit der Unterlagen gegeben ist
- die aufgeführten fachlichen Kompetenzen und persönlichen Eignungen durch Arbeitszeugnisse belegt sind
- ungewöhnlich häufig die Stellen gewechselt und / oder häufig der Wohnort gewechselt wurde
- es Besonderheiten in der Vita (unterschiedliche Ausbildungen, Auslandsaufenthalte, spezielle Hobbies, soziales Engagement oder Ehrenamt) gibt

Im Bewerbungsgespräch soll möglichst die persönliche Eignung, insbesondere in Bezug auf den Kinderschutz, mit Hilfe eines erarbeiteten Fragenkatalogs, ermittelt werden.

Inhalte des Fragenkatalogs sind beispielsweise Stichworte wie Motivation für die Berufswahl, Eigenverantwortung, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Problemlösungsverhalten, kommunikatives Vermögen sowie spezielle Fragen nach angemessenem Umgang mit Nähe und Distanz, dem Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen, Partizipation der Kinder und Jugendlichen, Vorstellung der Beschwerdewege, Umgang mit Konflikten im Team und mit Vorgesetzten.
Weiterhin können Fragen bezüglich Körperkontakt, emotionaler Abhängigkeit oder Vertrautheit Aufschluss über Kenntnisse und Einstellungen des Bewerbers geben.

### Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch MitarbeiterInnen der Einrichtung

Dokumentation der Beoabachtungen - das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und eigene Vermutungen. Unterscheiden von konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen. Information an Leitung der Einrichtung und / oder Träger weiterleiten. Keinesfalls eigenmächtige Ansprache der verdächtige Person. Zum Schutz aller Beteiligten keine Informationen an die Öffentlichkeit geben. Gemeinsam mit Leitung der Einrichtung bzw. des Trägers unabhängige Fachstelle zur weiteren Vorgehensweise hinzuziehen.

## 4. Prävention und Information

Konkrete Präventionsangebote für junge Menschen in unserer Einrichtung sollen im Allgemeinen das Risiko, zum Beispiel für das Auftreten von Gewalt verringern oder ein vorbeugendes Eingreifen erleichtern. Dabei spielen neben einer präventiven Grundhaltung auch konkrete Präventionsangebote für die Jugendlichen eine Rolle. Die präventive Grundhaltung beinhaltet grenzwahrenden Umgang zwischen KollegInnen und Bewohnern, eine offenen, beschwerde- und fehlerfreundliche Feedback-Kultur. Die Jugendlichen werden bei der Fortschreibung der Präventionsgrundsätze beteiligt und einbezogen.

Um die Jugendlichen wirksam vor allen Arten von Gewalt zu schützen, wie physische, psychische/ emotionale oder sexuelle Gewalt, soziale Ausgrenzung sowie Machtmissbrauch untereinander als auch von Mitarbeitern gegenüber den Schutzbefohlenen jungen Menschen und dafür ein gemeinsames Verständnis herbeigeführt werden kann, muss eine offene Gesprächs- und Aufklärungskommunikation gewährleistet sein. Die Jugendlichen müssen wissen, was sexualisierte Gewalt ist und welche Strategien zum Beispiel TäterInnen nutzen - so haben sie die Möglichkeit, Gewalt zu erkennen und sich Hilfe zu holen. Auch wenn die Verantwortung für den Schutz junger Menschen nicht bei den Jugendlichen selbst liegt, kann dieses Wissen eine wichtige Unterstützung sein. Gleichzeitig ist es wichtig, dass das Sprechen über Gewalt keine Ängste schürt.

Bestandteil der Prävention in unserer Einrichtung sind u.a. der o.g.Verhaltenskodex, der die Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der Mitarbeiterlinnen mit den Jugendlichen festlegt, die Maßnahmen bei Neueinstellungen von MitarbeiterInnen, die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung, die Unterzeichnung der Selbstauskunft gemäß § 72a SGB VIII, die Nutzung externer Angebote unseres Dachverbandes sowie die ständige Auseinandersetzung zur Fortschreibung der Inhalte dieses Schutzkonzeptes.

An der Fortschreibung des Schutzkonzepts werden MitarbeiterInnen, Jugendliche und externe Fachkräfte beteiligt. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungangeboten zum Kinderschutz der MitarbeiterInnen wird durch den Träger unterstützt und ermöglicht.

Unsere Bewohner werden umfassend und wiederkehrend über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten Präventionsangebote (z. B. durch Einführung der STOPP-Regel etc.).

Soweit möglich, werden durch Elternarbeit und Elternbeteiligung, Mütter und Väter über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von TäterInnen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt. Sichtbarkeit und leichter Zugang zu den Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung,

an die sich Jugendliche, Eltern und Fachkräfte und andere Personen im Umfeld des Jugendlichen im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können.

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und veröffentlicht werden (beispielsweise auf der Träger-Website). Um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen, verzichten wir grundsätzlich auf jede Art der Verwendung von Fotos von Bewohnern unserer Einrichtung. Werden Erinnerungsfotos, b beispielsweise von Veranstaltungen oder Ferienfahrten gemacht, ist bei Minderjährigen das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Derartige Bilder werden an einem einrichtungsbezogenen, für Außenstehende zugriffsgesicherten Ort gespeichert und mit Zugangsbefugnissen für MitarbeiterInnen belegt. Ebenso wird festgelegt, wie Fotos der einzelnen Bewohner nach dem Auszug archiviert und / oder gelöscht werden sollen.

Zu den Themen Unfallverhütung, Verkehrssicherheit und Drogenmissbrauch führen wir halbjährlich entsprechende Schulungen mit der Polizei durch. Eine spezielle Drogenpräventionsschulung für unsere MitarbeiterInnen findet alle zwei Jahre statt und trägt zur Sensibilisierung bei. Außerdem besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit einer Drogenpävention bei der örtlichen Polizei.

Um trägerinterne Präventionsangebote für die jungen Menschen an entsprechende Qualitätsstandards anzupassen, wird eine externe Fachkraft aus einer paritätischen Fachberatungsstelle hinzugezogen, die Präventionsangebote durchführt und bei der künftigen Erstellung und Fortschreibung dergleichen  berät und unterstützt. Diese Angebote sollen weiterführende Inhalte in den Bereichen

- Förderung der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz
- Stärkung bezüglich des Selbstbewusstseins, Selbsbtwirksamkeit
- positives Körpergefühl im Hinblick auf d Grenzsetzung und -wahrung
- sexuelle Aufklärung - auch mit Blick auf kulturelle Unterschiede (das Aufwachsen in hierarchischen Familiensystemen, eine traditionelle Erziehung zu klassischen Geschlechterrollen oder die Tabuisierung von Sexualität)
- Aufklärung und regelmäßiger Austausch über die Rechte der Jugendlichen, damit ein Bewusstsein von Handlungsoptionen zugunsten ihrer Grundbedürfnisse entwickelt werden kann
- Angebote zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen

## 5. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor jungen Menschen und gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die TäterInnen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des jungen Menschen zu befriedigen.

Sie wird von bekannten oder unbekannten Personen jedes Alters an jungen Menschen verübt. Sie beginnt bei verbaler Belästigung, aufdringlichen Blicken oder Berührungen und geht weiter bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen oder auch Nacktaufnahmen, die gegen den Willen des Abgebildeten erstellt und / oder weitergeleitet werden.

Die Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt können im pädagogischen Alltag sehr vielfältig sein:

- Grenzverletzungen beschreiben das Überschreiten der persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen im Kontext eines Versorgungs- oder Betreuungsverhältnisses oder werden von Gleichaltrigen verübt und geschehen in der Regel nicht absichtlich. Sie können Ergebnis einer fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeit einzelner Personen sein oder aus einer mangelnden Kultur der Grenzachtung entstehen. Bei der Beurteilung von grenzverletzenden Verhaltensweisen sollten nicht nur objektive Faktoren, sondern auch die subjektiven Empfindungen von Jugendlichen berücksichtigt werden. Werden Grenzverletzungen gezielt verübt, kann dies von TäterInnen eingesetzt werden, um Übergriffe anzubahnen oder auszutesten, wie weit sie bei jungen Menschen gehen können.

- Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Intensität und Motivation von Grenzverletzungen, da sie nicht zufällig passieren. Es werden bewusst und absichtlich die Grenzen von Kindern oder Jugendlichen missachtet, obwohl diese zum Beispiel abwehrende Reaktionen zeigen. Häufig sind diese sexuell motiviert und / oder um eine andere Person zu beschämen, bloßzustellen oder sie zu manipulieren. Obwohl nicht alle Übergriffe detailliert geplant sind, entwickelt sich häufig ein Muster - TäterInnen setzen sich über institutionelle Regeln, Werte und Normen und im einrichtungsbezogenen Kontext - über vereinbarte fachliche Handlungsrichtlinien und/ oder den Verhaltenskodex hinweg.

- Strafrechtlich relevante Formen sind sexuelle Handlungen, die gesetzlich verboten sind. Laut Strafgesetzbuch (u. a. §§ 174, 176 StGB) fallen darunter neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, Herstellen, Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel der Versuch, ein Kind über Chat oder per Handy zu sexuellen Handlungen zu bewegen oder sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen zu verabreden, sind strafbar.

Neuere Studien weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur dem Risiko sexualisierter Gewalt durch Erwachsene ausgesetzt sind, sondern dass sexualisierte Gewalt auch vermehrt von Gleichaltrigen ausgeht. Die Formen sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen können von aufdringlichen Sprüchen oder Nachrichten über unerwünschte Küsse oder Berührungen bis hin zur Vergewaltigung reichen. Sexuelle Handlungen im Jugendalter zu bewerten und einzuschätzen, ist eine besondere Herausforderung. Da es eine wichtige Entwicklungsaufgabe im Jugendalter ist, die eigene Sexualität zu entdecken und dazu auch das Erkunden persönlicher Vorlieben und Grenzen gehört, kann es auch zu vorübergehenden Grenzüberschreitungen kommen. Diese herausfordernden und potenziell belastenden Erfahrungen sind nicht per se eine Erscheinungsform sexualisierter Gewalt, sondern erfordern unter Umständen eine (sexual-)pädagogische Begleitung. Da die

Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen nicht immer trennscharf ist, soll zur Einschätzung auf die Expertise einer Fachberatungsstelle (Jugendamt, STIBB, i.e.FK, Fachkräfte aus dem Dachverband) zurückgegriffen und für notwendige Schutzmaßnahmen hinzugezogen werden.

➔ Wenn MitabrbeiterInnen den Verdacht haben, dass es sich bei einer Situation oder Beobachtung um eine Form der sexualisierten Gewalt handeln könnte, ist es zunächst wichtig, Ruhe zu bewahren. Aus dieser Haltung heraus sollte geklärt werden, um welche Handlungen es genau geht und wie die näheren Umstände der Situation waren. Einfaches fragen und sehr genaues Zuhören erweisen sich in dieser Phase als sehr hilfreich.
Bei der Planung des weiteren Vorgehens sollten folgende Schritte im Blick sein:

- die Verhaltensweisen der Kinder einschätzen und klären, ob es sich tatsächlich um Übergriffe handelt – es wird eine Fachkraft hinzugezogen
- sollten Jugendliche vorhandene Regeln missachtet und die Grenzen anderer Bewohner oder gegenüber MitarbeiterInnen überschritten haben, sprechen die Fachkräfte den Jugendlichen und ggf. den Eltern gegenüber deutlich aussprechen, dass Verhaltensweisen dieser Art in der Einrichtung nicht geduldet werden
- für den Schutz des betroffenen Jugendlichen ist zu sorgen (Trost, Stärkung, Sicherheit vermitteln; keine Wiederholung der Situation)
- Gespräch mit dem übergriffigen Jugendlichen und klare Vermittlung, welches Verhalten gegenüber anderen Jugendlichen nicht in Ordnung ist
- Ziel ist hierbei, allen Beteiligten eine angemessene Unterstützung und Orientierung zu geben, damit sich die Grenzüberschreitungen nicht wiederholen und mögliche Hintergründe für das Verhalten einzelner Jugendlicher deutlich werden
- Besprechung und Auswertung im ganzen Team, umfassende Dokumentation, Meldung an entsprechende Stellen (z.B. Jugendamt, Eltern, und Meldung an die Einrichtungsaufsicht im MBJS)
- Überlegungen zu Anpassungen der Handlungsrichtlinien und Verhaltensregeln in der Einrichtung, ggf. unter Hinzuziehung externer Fachkräfte und entsprechende Fortschreibung

➔ Sexualisierte Gewalt an Jugendlichen durch Erwachsene erkennen. Wenn ein Jugendlicher durch starke Verhaltensänderungen über einen längeren Zeitraum auffällt und Hintergründe dafür nicht deutlich werden, dann kann bei der weiteren Ursachenforschung sinnvoll sein, auch einen Vorfall der sexuellen Gewalt in Betracht zu ziehen. Sollten sich zusätzlich oder unabhängig von einem veränderten Verhalten eines Jugendlichen, eine Verdachtssituation einstellen, sollen Fachkräfte zunächst Ruhe bewahren und Beobachtungen dokumentieren und ggf. weiterführen und intensivieren.

Um sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen zu erschleichen, investieren TäterInnen zu Beginn viel Zeit in den Beziehungs- und Vertrauensaufbau. Schwächen potenziell Betroffener werden dabei gezielt ausgenutzt und Mechanismen wie Belohnung und Bestrafung zur Manipulation der

Betroffenen eingesetzt. Obwohl die Verantwortung für sexualisierte Gewalt ausschließlich bei den TäterInnen liegt, sind sich Betroffene darüber häufig nicht im Klaren. Weil es sich bei TäterInnen oft um Bezugs- oder Vertrauenspersonen handelt, können bei den Betroffenen selbst Schuld- und Schamgefühle entstehen, die ihre Situation zusätzlich verschlimmern.
TäterInnen zeigen häufig mehrere Gesichter. Sie können besonders engagierte und hilfsbereite Ehrenamtliche sein, die unangenehme Aufgaben übernehmen und sich unentbehrlich machen. Sie können auch besonders aufgeschlossene und fortschrittliche MitabreiterInnen sein oder charismatische Persönlichkeiten, die sich gut mit Kindern und Jugendlichen verstehen.
Aber auch stark belastete Menschen, die Mitleid erzeugen und Hilfe brauchen, können TäterInnen sein.
Auch wenn die Auseinandersetzung mit möglichen Strategien von TäterInnen keine Beweise liefert und es nicht das allgemeingültige Verhalten von TäterInnen gibt, können auffällige Verhaltensweisen, wie z. B. die Verharmlosung von grenzüberschreitenden Handlungen oder das Infrage-Stellen von Glaubwürdigkeit, ein Hinweis sein.

Im Verdachtsfall gilt:
- Information an Leitung der Einrichtung und / oder Träger weiterleiten
- keinesfalls eigenmächtige Ansprache der verdächtige Person
- zum Schutz aller Beteiligten keine Informationen an die Öffentlichkeit geben
- Gemeinsam mit Leitung der Einrichtung bzw. des Trägers unabhängige Fachstelle zur weiteren Vorgehensweise hinzuziehen
- Nutzung der einrichtungsbezogenen Handlungsrichtlinien und Verfahrensabläufe gemäß Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Teltow Fläming gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Um die Jugendlichen in unserer Einrichtung vor sexualisierter Gewalt zu schützen ist ein umfängliches Wissen über sexualisierte Gewalt, Rechtsvorschriften, Strategien der TäterInnen, Missbrauch begünstigende Faktoren und auch über gezielt anzuwendende Gegenstrategien, nötig. Stetige Fort- und Weiterbildungen für das gesamte Team werden in unserem Haus als Standard begriffen. Wir fördern die Implementierung und Pflege einer Kultur der Achtsamkeit, die den Grundbedürfnissen von Jugendlichen umfassend Rechnung trägt.
Ein kollegialer und offener Umgang erfordert wechselseitige Wertschätzung und trägt dazu bei, irritierende Wahrnehmungen offen zu legen und Positionen zu diskutieren. Nicht nur die Kommunikation, sondern auch die Konfliktfähigkeit im Team muss in diesem Zusammenhang gefördert werden. Konflikte werden enttabuisiert und als etwas Normales wahrgenommen.
Es gilt zu beachten, dass diese Niederschrift als ein Arbeitspapier anzusehen ist und stets der praktischen Arbeit angepasst und überarbeitet wird.

## 6. Rehabilitationsverfahren

Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung.

Ihre Rehabilitation ist Trägeraufgabe und erfolgt nach folgendem Modell:

I. Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten MitarbeiterIn. Sie informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
II. Die Leitung bietet der beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
III. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
IV. Wenn die fälschlicherweise, beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt. Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeitenden Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen.

## 7. Partizipation und Beschwerdemanagement

Jugendliche werden sich nur dann für ihre Rechte stark machen, wenn sie der Überzeugung sind, dass sie sich artikulieren und sich Gehör verschaffen können. Zur Entwicklung ihres Selbstvertrauens, zur Wahrnehmung ihrer Selbstwirksamkeit brauchen Jugendliche Gelegenheiten, selbst Entscheidungen über ihren Alltag zu treffen. Wenn Herausforderungen alterstypischer Entwicklungsaufgaben nicht erfolgreich bewältigt werden, führt dieses zu gesellschaftlich-sozialer Ausgrenzung, zu generellen Schwierigkeiten in der Bewältigung von Aufgaben auch in späteren Lebensphasen sowie zu mangelndem Selbstbewusstsein. Durch eine erfolgreiche Bewältigung alterstypischer Entwicklungsaufgaben werden erforderliche Kompetenzen erworben, die befähigen, eine stabile und autonome Ich-Struktur aufzubauen und sich in die soziale Umwelt zu integrieren.

Die Einbeziehung der Bewohner in die Gestaltung einrichtungsinterner Abläufe und ihre Mitbestimmung bei der Entwicklung beispielsweise von Regeln für die Gruppe sind hier zentrale Elemente. Wir legen Wert darauf, dass die jungen Menschen geachtet, ohne Vorurteil behandelt und unterstützt werden.

Die Jugendlichen werden umfassend und wiederkehrend über ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten informiert und können diese aktiv ausüben. Die wöchentlichen Gruppengespräche bieten dafür eine praktikable Plattform. Auch besteht täglich die Möglichkeit, Einzelgespräche mit Betreuern zu führen.

Kritik zu üben, Beschwerden zu führen oder Verbesserungsvorschläge zu machen, werden als wertschätzende Beiträge zur Verbesserung des Zusammenlebens wahrgenommen und entsprechend verarbeitet, beraten, umgesetzt. Wir betrachten unsere Bewohner als gleichwürdige Partner zu, ohne deren Mitwirkung keine Hilfe erfolgreich sein wird. Wir treten in einen ernsthaften Dialog mit ihnen ein,

trauen ihnen Kompetenz zu, informieren sie über Angelegenheiten in einer angepassten Sprache und stellen ihnen Ressourcen zur Verfügung, die sie bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützen.

Bei der Aufnahme wird dem Jugendlichen ein Rechtekatalog ausgehändigt, in dem Kontaktadressen und Telefonnummern interner und externer Ansprechpartner und Beratungsstellen für Beschwerdemöglichkeiten aufgeführt sind. Die Umsetzung und Durchführung des Beschwerdemanagement werden entsprechend dokumentiert.

Luckenwalde, 24. Januar 2023

**Zukunft 2.0** e.V.

Mit Zuversicht nach vorn blicken…

# Sexualpädagogisches Konzept

## 1.1 Selbstverständnis

Wir begegnen allen Menschen gleichberechtigt und wertschätzend. Unser Anliegen ist, die Einzigartigkeit des Einzelnen, das Recht auf freie Entfaltung und Individualität im Rahmen der eigenen und gesellschaftlichen Grenzen und Möglichkeiten anzuerkennen und zu fördern. Dabei achten wir ihre Individualität in Verbindung mit Alter und Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, geistigen und körperlichen Fähigkeiten, sozialer Situation, Bildungsniveau sowie Sprache, Kultur, Religion und Weltanschauung und treten engagiert gegen Diskriminierung und Ausgrenzung ein. Wir legen Wert auf die Vermittlung eines kultursensiblen, differenzierten und kompetenten Umgangs mit dem Thema Sexualität und unterschiedliche Lebensweisen. Wir unterstützen Menschen darin, die eigene Sexualität zu bejahen, die Anderer zu akzeptieren und gewaltfrei mit sich und anderen umzugehen.

Wir fördern Kinder, Jugendliche und junge Menschen und begleiten deren Eltern und Familien unter Berücksichtigung ihrer Lebenswelt, Lebenserfahrung und der Einbeziehung ihres Sozialraumes. Dazu zählt auch die Förderung von Toleranz und Gleichberechtigung innerhalb der Geschlechterrollen.

Zentral ist eine Begegnung auf Augenhöhe, die wir durch eine Haltung der Authentizität, Toleranz und Transparenz erreichen. Das Wohl der Kinder und ihrer Familien liegt uns am Herzen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Menschen dabei zu unterstützen, Lösungen für ihre Anliegen zu finden und ihre Kompetenzen zu stärken. In diesem Zusammenhang arbeiten wir mit pädagogischen, sozialen, therapeutischen, medizinischen Diensten, Freizeitdiensten und Institutionen.

## Gesetzesgrundlagen

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (Art 2 Abs. 1 GG)
In der Praxis bewegen sich Fachkräfte häufig im Spannungsfeld zwischen dem Recht von Kindern und Jugendlichen, in ihrer sexuellen Selbstbestimmung begleitet zu werden und dem Schutzauftrag vor sexualisierter Gewalt.
Sexualität ist ein universelles Menschenrecht. Die UN-Menschenrechtscharta benennt im Art. 12 explizit den Schutz der Freiheits- und Privatsphäre der Menschen. Dieser Schutz bezieht sich auf die Identität, Integrität (Unverletzlichkeit des Körpers und des Willens), Intimität, Kommunikation sowie Sexualität des Menschen, einschließlich der sexuellen Orientierung.
Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) enthält weiter besondere internationale Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In der UN – Kinderrechtskonvention Art 3 Abs. 1 UN - KRK (Garantie des Kindeswohl) heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

In der IPPF – Charta sind die sexualitätsbezogenen Rechtsansprüche formuliert, die auf den allgemeinen Menschenrechten beruhen (z.B. Art. 3 - Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und der körperlichen Unversehrtheit der Person).
In Deutschland wurde erstmals 1992 mit dem sog. Schwangerschaftskonfliktgesetz Sexualaufklärung gesetzlich verankert und flächendeckend umgesetzt (vgl. § 2 SchKG). Seitdem ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beauftragt, unter Beteiligung der Länder und der Familienberatungseinrichtungen, u.a. bundeseinheitliche Maßnahmen zur Sexualaufklärung zu erarbeiten und zu verbreiten. Dieser Auftrag ist fixiert in einem bundesweit abgestimmten Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) führt die beiden Säulen Prävention und Intervention als Basis des Kindesschutzes zusammen.
Der Auftrag zur sexualpädagogischen Arbeit ergibt sich ebenfalls aus dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (§1 Absatz 1) – und im weiteren Sinne aus dem Grundgesetz (Art. 22). Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind als aktiv partizipierende Akteur*innen mit eigenen Rechten zu verstehen. Gemäß §8a SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Aufgabe, Kinder vor Missbrauch, Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung zu schützen. In Abs. 2 wird beschrieben, dass Fachkräfte diesen Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen müssen. Darüber hinaus beschäftigt sich der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. § 174 StGB).

## Ziele

- Wir stärken ein positives Körpergefühl der Bewohner*innen und bieten Austausch darüber an. Wir begegnen den Bewohner*innen respektvoll und bewerten ihre Sexualität nicht (das ganze Spektrum von erlebter Sexualität, über Asexualität bin zum Nicht-Empfinden von Sexualität) nicht.

- Wir regen unsere Bewohner*innen dazu an, Sexualität selbstständig mit sich zu verhandeln und dabei gesellschaftliche Normen, Tabus und Strukturen reflektieren zu können.

- Wir sind uns bewusst, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ein Entwicklungsprozess ist, der nie abgeschlossen sein muss. Sexualität ist etwas Wandelbares.

- Wir regen unsere Bewohner*innen an, eigene Grenzen in Bezug auf den eigenen Körper zu finden. Nur wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene über Sexualität Bescheid wissen, können sie eigene und fremde Handlungen einordnen und bewerten.

- Wir respektieren die körperlichen, kognitiven und seelischen Grenzen der Bewohner*innen in unserer Arbeit.

- Wir unterstützen unsere Bewohner*innen dabei, Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einzuordnen und übergriffiges, gewaltvolles Verhalten als solches (und nicht als Teil von Sexualität) zu identifizieren.

- Sexualpädagogische Angebote zu machen bedeutet eine vielschichtige Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität zu ermöglichen und nicht nur reine Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu leisten. Eine Gefahrenanalyse gehört ggf. zu der Auseinandersetzung mit Sexualität.

## Sexualitätsverständnis

Aus den Grundrechten der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde folgt das Recht jedes Menschen, entsprechend der eigenen sexuellen Orientierung zu leben, seine sexuellen Beziehungen selbst zu wählen und sein Leben danach einzurichten, soweit nicht andere dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt werden.

In Anlehnung an die Definition von sexueller Gesundheit der WHO steht für uns dabei ein positiver Begriff von Sexualität im Vordergrund: „Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen,

emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden." (WHO 2011)[1]

Wir gehen davon aus, dass „Sexualität [...] eine Lebensenergie [ist], die in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil der Identität des Menschen und wird wie diese kontinuierlich durch individuelle, gesellschaftliche, soziale und religiöse Bedingungen beeinflusst und geprägt. Dabei ist es oft schwierig, im Spannungsfeld von individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Konventionen eigene Wünsche und Orientierungen zu ergründen und diese zu kommunizieren."[2]
Sexualität verstehen wir als Lebensenergie, die dem Menschen hilft, sich selbst zu entdecken, eine Identität zu entwickeln, und ihn veranlasst, soziale Kontakte aufzunehmen. In unterschiedlichen Lebensphasen stehen dabei die unterschiedlichsten Bedürfnisse und Ausdrucksweisen im Vordergrund. Sexualität ist in der Kindheit Ausdruck von Sinnlichkeit und Körperlichkeit und z.B. im Jugendalter oft durch intensive körperliche, emotionale und soziale Erfahrung geprägt.

Sexualität umfasst dabei das ganze Gebiet von Verhaltensweisen in den allgemein menschlichen Beziehungen, im Bereich von Zärtlichkeit, Sensualität, Erotik und der Genitalsexualität. Sexualität umfasst Intimität, das Erleben und Ausleben von Fantasien, Vertrauen, sich öffnen, gegenseitige Wertschätzung, Achtung, Zuneigung, intime Gespräche und Austausch von Zärtlichkeiten und die biologische Fortpflanzung.
Wir akzeptieren in unserem professionellen Verständnis die individuellen sexuellen Entwicklungen und Orientierungen auf allen Altersstufen, ohne zu werten.

## Schutzkonzept[3]

Um zu entscheiden, welche Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdungen durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb unserer Einrichtungen notwendig sind, ist es wichtig zu unterscheiden in

---

[1] Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörde, Expertinnen und Experten. (PDF) WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA, 1köln 2011

[2] In Anlehnung an die Definition in der Konzeption Sexuelle Bildung von *profamilia*, Baden-Württemberg.

**3** Auf der Grundlage von: Arbeitshilfe Kinder-und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband. Dezember 2015.

- Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiter*innen inkl- Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige
- und Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder und Jugendliche.

Differenzierung möglicher Formen von Gewalt:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig. Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen/Jungen/Divers, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.
Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikant*innen etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.
Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen, Auch die psychischen Übergriffe, wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen und damit als Gewalt zu bezeichnen.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen

Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwer tun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.
Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern sind eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend §8a SGB VIII fachliche Unterstützung zu holen; auch andere Berufsgruppen, die in beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§8b SGB VIII).
Sexuell übergriffige Jungen/Mädchen/Divers haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Therapieangebote (z.B. Kind im Zentrum).

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen/Mädchen/Divers ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der*die Täter*in seine*ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen „Bedürfnisse“ auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen.
Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kinder und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.
Die im § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich zutreffend[4].

Prävention

Unsere Mitarbeiter*innen verfügen über ein Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt und greifen aktiv zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen ein. Sie können für die Kinder und Jugendlichen, die Machtmissbrauch in der Familie, im sozialen Umfeld, durch andere Kinder und Jugendliche oder im Internet erfahren, eine kompetente Vertrauensperson sein.

[4] Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (ff.)

Institutionelle Ebene

- Wir berücksichtigen angemessen die besonderen Risiken der Einrichtung
- Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der Haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten fest.
- Im Einstellungsgespräch wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen/Jungen/Divers thematisiert. Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung wird angestrebt.
- Im Falle einer Vermutung arbeiten wir nach dem Vier-Augen-Prinzip mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (interne oder externe) und mit einer Beratungsstelle

Konzeptionelle Ebene

- In unsere Konzeption und unser Leitbild ist die Verantwortung für den Schutz der Mädchen / Jungen / Divers vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen aufgenommen.
- Ein Handlungsplan, der sich an den spezifischen Anforderungen unserer Institution orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen vermuteter sexueller Gewalt.
- Alle Mitarbeiter*innen sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Basiswissen zu sexueller Gewalt verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird durch den Träger empfohlen und ermöglicht.
- Wir verankern Kindeswohlgefährdung als je nach Alter der Kinder entsprechendes Fortbildungsangebot konzeptionell verbindlich.
- Wir verankern sexualpädagogische Inhalte als altersentsprechendes Angebot mit dem Ziel, dass das Thema Sexualpädagogik inhaltlich in der pädagogischen Arbeit selbstverständlich wird. Sexualpädagogische Fortbildungsangebote sind konzeptionell verbindlich.

Personelle Ebene

- Mädchen/Jungen/Divers werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Präventionsangebote (z.B. durch Einführung der STOPP-Regel etc.).
- Im Rahmen von Elternabenden bzw. durch Elternarbeit und Elternbeteiligung werden Mütter und Väter über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von Täter*innen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt.
- Wir benennen eine Ansprechperson innerhalb und außerhalb unserer Institution, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können. Perspektivisch sollte diese Aufgabe von einer Person wahrgenommen werden, die nicht in einer vorgesetzten Rolle gegenüber Fachkräften steht.

## Intervention

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch Fachkräfte in unserer Einrichtung; Folgendes ist zu beachten:

Eine verantwortliche Person ist frühzeitig zu benennen, die nach Innen und nach Außen die Einrichtung bezogen auf einen Vorfall vertritt. Perspektivisch sollte diese Aufgabe von einer Person wahrgenommen werden, die nicht in einer Vorgesetztenrolle gegenüber den Fachkräften ist.

- Ruhe bewahren
- Die Situation nicht interpretieren. Notieren, was mir/uns aufgefallen ist und was Mädchen/Junge/Divers gesagt hat. Schriftlich festhalten in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen ausgelöst wurde. Was habe ich gesehen, gehört, von wem und was sind meine Gefühle.
- Die fachliche Leitung, bzw. die Vertretung informieren. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen ist eine qualifizierte externe Beratungsstelle hinzuzuziehen.
- Der Kontakt zu Mädchen/Jungen/Divers halten aber nicht versprechen, irgendwas für sich behalten zu können.
- Die verdächtige Person stelle ich nicht zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.

Prozessablauf
Beim Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten, festgestellt durch Mitarbeiter*innen, Kind, Eltern:

Schritt 1
Verpflichtende Info an die fachliche Leitung
Sollte der Verdacht die fachliche Leitung betreffen, ist eine qualifizierte externe Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Schritt 2
Gefährdungseinschätzung
Gefährdung umgehend intern einschätzen /Sofortmaßnahmen ergreifen / fachliche Leitung und Geschäftsführung informieren.

Schritt 3
Externe Expertise einholen
a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist entweder eine externe insofern erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII oder eine Ansprechperson einschlägiger Beratungsstellen als Beratende einzuholen.

b) Die Vermutung oder der Verdacht haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in
  (Information über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des /der Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten
  (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Schritt 5

Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die/den Jugendliche/n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass wir einen Plan haben, wann wir wen und wie informieren müssen.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden:

- Siehe Leitlinie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz[5],
- Meldung an die Aufsichtsbehörde gem. § 45 SGB VIII.
- Beratungs-und Begleitungsangebote für das Team anbieten,
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen.

Maßnahme des Trägers:

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiter*in,
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter*in,
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden,
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.

Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern:

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen.

Schritt 5a

Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes

[5]Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in der Broschüre vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJ): „Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen. Was ist im Verdachtsfall zu tun?“. Berlin, 2021. Auch im Internet zu finden.

Schritt 6
Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen.

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren. Durchführung und Verantwortung
Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Mitarbeiter*innen vollständig zu rehabilitieren.
Wer die Verantwortung für die Durchführung der Rehabilitation übernimmt, ist innerbetrieblich noch zu klären. Unter Berücksichtigung des Vier Augen Prinzips ist unsere Empfehlung, dass Geschäftsführung und Fachliche Leitung diesen Prozess verantworten.
Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden sind:

- Die Geschäftsführung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-) Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.

- die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.

- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Institutionen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Institutionen informiert werden. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist, als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation, die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen.

- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung (z.B. Supervision).

- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldiger/ Beschuldigende, Verdächtigte/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.

- Sollten dem*der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Geschäftsführung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

- Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache etc. erfolgen.

Dokumentation
Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

## Wenn Kinder und Jugendliche übergriffig werden

Sexuelle Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. Eine Beschreibung von Kindern, die sexuell auffällige Verhaltensweisen zeigen laut Bange (2013):

„Es sind Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die sexuelle Verhaltensweisen initiieren, die von der Entwicklung her unangemessen sind und /oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das die Kinder früher und /oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her und /oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf und trotz Interventionen von Erwachsenen wiederholt. Sexuell potentiell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern; sie widerspricht der sozialen Entwicklung der Kinder. Es bezieht jüngere bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand ein“[6].

Es ist wichtig, die Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht wird und polizeilich und staatsanwaltschaftlich untersucht wird.
Signale die zusätzlich von Enders und Eberhardt (2004) aufgelistet werden, sind[7]:

---

[6]Bange, Dirk: Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen (Vortrag). Hamburg 29.11.2013. Dort wird die Quelle benannt: Association for the Treatment of Sexual Abusers – ASTA. 2006, S.3.

[7]Bernd, Eberhardt und Enders, Ursula: Zartbitter Köln, 2004.

- sexuelle Aktivitäten mit viel älteren oder jüngeren Kindern
- nachhaltig kein Verständnis über körperliche Grenzen (z.B. ich kann jeden überall anfassen).

Als Institution tragen wir Verantwortung für alle Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen/Mädchen/Divers haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen Sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte Beratungs- und Handlungsangebote. Gerade hier sind wir gut beraten, die Zusammenarbeit mit einer einschlägigen Beratungsstelle oder einem Fachdienst zu suchen.

Verfahrensablauf
Die Mitarbeiter*innen sollten genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt. Bei sexueller Aktivität eines kleinen Kindes sollte auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung/Kita umgegangen werden.

Bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1
Fachliche Leitung informieren

Schritt 2
Gefahrenpotential intern einschätzen /Sofort Maßnahmen ergreifen
- durch Fachkräfte, der fachliche Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter*innen
- insoweit erfahrene Fachkraft informieren und mit dieser abklären, welche weitere innerbetrieblichen oder externe Stellen hinzuzuziehen sind.

Schritt 3
Gegebenenfalls externe Expertise einholen und mit dieser die weitere Schritte abstimmen.
- Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)
  - ggf. Gespräche mit dem/den des Übergriffs verdächtigen Kind(ern) / Jugendlichen, Gespräche mit dem betroffenen Kind und Gespräche mit anderen Beteiligten oder Zeugen führen

Schritt 4
Ggf. Sorgeberechtigte des/der übergriffigen Kindes/Jugendlichen und des gefährdeten Kindes einbeziehen
Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch

Schritt 5
Risikoanalyse abschließen
a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)

b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6
Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern/Jugendlichen
Das betroffene Kind hat Vorrang:

a) Betroffenes/betroffene*r Kind/Jugendliche*r: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. Die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

b) Übergriffiges/ übergriffige*r Kind/Jugendliche*r: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z.B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z.B. durch Einbezug des zuständigen RSD/ASD und der Teilhabefachdienste.

Schritt 7
Den Fall nacharbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Ggf. Schutzkonzept überprüfen und anpassen
- Einrichtung eines Krisenkonzeptes, mit dem die Zuständigkeiten, wer was als erstes wissen muss und sagen darf, festgelegt werden.
- Intern geht vor extern. Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor.
- Mit einer Stimme sprechen. Eine Person bestimmen, die öffentlich für den Träger spricht.
- Nachhaltige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderungen: Diese Anforderung beinhaltet die immer wiederkehrende Bearbeitung der Präventions- sowie der Interventionsmaßnahmen.

Anhang 1

## Verhaltenskodex

1.
Unsere Arbeit lebt vom wechselseitigen Vertrauen.
In meiner Rolle habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung.
Ich versichere, dass ich diese zum Schutz und nicht zum Schaden der mir anvertrauten Personen nutze.

2.
Mein Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.
Dem individuellen Befinden der mir anvertrauten Personen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.

3.
Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen und verspreche, alle mir anvertrauten Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

4.
Ich nehme die Intimsphäre und die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen wahr und respektiere sie.
Ich achte darauf, dass auch untereinander diese Grenzen und die Würde jedes/jeder Einzelnen respektiert werden.
Abwertendes sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe aktiv dagegen Stellung.

5.
Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem beruflichen Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird.
Ich ziehe im Konfliktfall fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.
Ich weiß, dass es noch keine Vorverurteilung eines/einer Tatverdächtigen darstellt, wenn man Konflikts- und Verdachtsmomente ernst nimmt, die Leitungsebene informiert und fachliche Unterstützung hinzuzieht.
Der Schutz der mir anvertrauten Personen steht an erster Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift

Mein Körper gehört mir! Das darf nicht jede/jeder!

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wer darf was? | Bezugs-betreuer*in | Gruppenleiter*in | Freund*in | Kinder/ Jugendliche, die ich schon kenne | Kinder/ Jugendliche, die ich nicht kenne | Erwachsene, die ich schon kenne | Erwachsene, die ich nicht kenne | Nie-mand |
| mir über die Haare streicheln | | | | | | | | |
| mich kitzeln | | | | | | | | |
| mich umarmen | | | | | | | | |
| mich anfassen | | | | | | | | |
| mich bei der Hand nehmen | | | | | | | | |
| mich festhalten | | | | | | | | |
| mich mit Worten trösten | | | | | | | | |
| mich in den Arm nehmen beim Trösten | | | | | | | | |

Wenn sich etwas für Dich ändert, kannst Du jederzeit ein neues Formular bekommen und es neu ausfüllen!

Mein Körper gehört mir! Das darf nicht jede/jeder!

| Wer darf was? | Mutter | Vater | Schwester | Bruder | Oma | Opa | Tante | Onkel | meine beste Freundin | mein bester Freund | Niemand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mir über die Haare streicheln | | | | | | | | | | | |
| mir einen Kuss auf die Wange geben | | | | | | | | | | | |
| mich kitzeln | | | | | | | | | | | |
| mich umarmen | | | | | | | | | | | |
| mich ungefragt anfassen | | | | | | | | | | | |
| mir beim Waschen/ Baden helfen | | | | | | | | | | | |
| mich mit Worten trösten | | | | | | | | | | | |
| mich in den Arm nehmen beim Trösten | | | | | | | | | | | |
| mit mir kuscheln | | | | | | | | | | | |

Wenn sich etwas für Dich ändert, kannst Du jederzeit ein neues Formular bekommen und es neu ausfüllen!